

Sehr geehrter Campinggast,

wir heißen Sie auf unserem Campingplatz herzlich willkommen und wünschen Ihnen einen erholsamen Aufenthalt.

Der Platz ist grundsätzlich vom 1. April bis 15. Oktober geöffnet.

Im Interesse aller anwesenden Campinggäste bitten wir Sie, die Belange der allgemeinen Ordnung und Sicherheit zu wahren und alles zu vermeiden, was Störung verursachen könnte.

Bitte beachten Sie daher die nachstehende

## **PLATZORDNUNG**

1. Der Zutritt zum Campingplatz ist grundsätzlich nur nach vorheriger Anmeldung gestattet. Der ankommende Campinggast bzw. Besucher meldet sich daher zuerst beim Platzwart im Büro an. Der Platzwart ist berechtigt, die Personalien einzusehen. Bei Abwesenheit des Platzwartes kann der Campinggast einstweilen eine Stellfläche belegen und der Besucher seinen Besuch ausführen. Reservierte Plätze dürfen nicht besetzt werden. Der Campinggast sucht dann während der Meldezeiten das Büro auf; ebenso der Besucher, soweit er sich noch auf dem Platz aufhält. Vor dem endgültigen Verlassen des Platzes meldet sich der Campinggast rechtzeitig wieder ab und begleicht die für ihn ausgestellte Rechnung.
2. Der Campinggast, bei Übernachtung auch der Besucher, zahlt gemäß dem zum Aushang gebrachten Entgeltverzeichnis die für diesen Campingplatz festgesetzten Gebühren.
3. Ordnung und Sauberkeit sind selbstverständliche Pflicht aller Benutzer des Campingplatzes. Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Der Campingplatz darf erst nach ordnungsgemäßer Zuweisung des Stell- bzw. Zeltplatzes benutzt werden.
4. Den Weisungen der Verwaltung bzw. des Platzwartes ist Folge zu leisten, insbesondere bezüglich der Aufstellung von Wohnwagen, Kraftfahrzeugen, Zelten und ähnlichen Anlagen. Auf den zum Zelten vorgesehenen Flächen dürfen keine Wohnwagen und Wohnmobile platziert werden.

Zum Schutz der Grünflächen kann das Auslegen von Folien in den Vorzelten nicht gestattet werden.

5. Hunde und Katzen müssen ständig angeleint gehalten werden.
6. Das Umgrenzen der Standplätze mit Gräben und Einfriedungen ist nicht gestattet. Es ist darauf zu achten, dass niemand durch Zeltpflocke, Zeltschnüre und anderes Zeltzubehör gefährdet oder belästigt wird.
7. Müll, Abfälle, Altglas, sind in die bereitgestellten Großcontainer zu bringen.
8. Abwässer aus den Campingwagen dürfen nicht in das Erdreich abgeleitet werden. Die zu verwendenden Auffangbehälter sind in das im Sanitärgebäude eigens dafür vorhandene Spezialbecken (chemisches WC) zu entleeren.
9. Offene Feuer sind nicht gestattet.
10. Bei Verwendung von Gasflaschen müssen die Sicherheitsbestimmungen für den Gebrauch von Flüssiggas zwingend eingehalten werden. Für den Stromanschluss an die zugeteilte Steckdose sind nur die vorschriftsmäßigen Stecker und Kabel zugelassen.
11. Die Platzruhe dauert von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr sowie von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr. Während dieser Zeiten dürfen keinerlei Fahrzeuge den Campingplatz befahren. Musik-, Rundfunk- und ähnliche Geräte sind auf Zeltlautstärke einzustellen. Im Interesse aller Platzgäste sollen während der genannten Zeiten auch laute Unterhaltungen vermieden werden. Wer gegen die Bestimmungen der Platzruhe in grober Weise verstößt, muss mit sofortigem Platzverweis rechnen.
12. Auch tagsüber ist ruhestörender Lärm grundsätzlich zu unterlassen.
13. Unnötiges Auto-, Fahrrad-, Mofa- und Mopedfahren sowie störende Ballspiele jeder Art werden von den meisten Campinggästen als Belästigung empfunden und sind daher zu vermeiden. Die Wege müssen freigehalten werden. Fahrzeuge sind auf der zugewiesenen Fläche abzustellen. Autowaschen ist nicht erlaubt.

14. Das Fahren mit Fahrzeugen aller Art ist nur auf den hierfür vorgesehenen Wegen im Schrittempo erlaubt. Gäste, die mehrmals am Tage ihr Fahrzeug benutzen, wollen dasselbe auf dem Parkplatz abstellen. Dies gilt auch für Besucher, die mit dem Fahrzeug ankommen und für Campinggäste, die während der Platzruhe eintreffen.
15. Der Lagerplatz ist vom Campinggast vor seiner Abreise vollständig in Ordnung zu bringen.  
Der Platz ist am Tag der Abreise bis 12.00 Uhr zu räumen.
16. Camping dient ausschließlich der Erholung. Insofern ist der Campingplatz Erholungssuchenden vorbehalten.  
Die Ausübung eines Gewerbes auf oder vom Campingplatz aus ist nicht gestattet.
17. Die Verwaltung bzw. der Platzwart sind in Ausübung des Hausrechtes berechtigt, die Aufnahme von Personen zu verweigern oder sie des Platzes zu verweisen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Campingplatz und im Interesse der Campinggäste erforderlich erscheint.  
Des Weiteren können von der Verwaltung und vom Platzwart Fahrzeugbewegungen in den Ruhezeiten gestattet werden.
18. Die Stadt übernimmt keine Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, soweit nach der bestehenden Versicherung keine Haftung gewährt wird.
19. Die frühere Campingplatzordnung wird hiermit ungültig.

STADT LICHTENFELS  
01.04.2020

Andreas Hügerich  
Erster Bürgermeister